

Ortsgemeinde Hahn

Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen

Gültig ab: 16.05.1986

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 16.05.1986

S A T Z U N G

Über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für öffentliche Verkehrs-
anlagen der Ortsgemeinde Hahn

vom 5. Juli 1988

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 14 Abs. 8, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nach § 14 Abs. 8 KAG.

§ 2

Abrechnungseinheit

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt.

§ 3

Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a KAG, § 6 KAVO). Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 10 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.

§ 4

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 50 m festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 16. Mai 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) vom 3.06.1979 ~~außer Kraft~~ und vom 0.1.1979 ~~außer Kraft~~.

Hahn, den 5. Juli 1988

Ortsgemeinde Hahn



Dunkel

Ortsbürgermeister